



Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 16.06.2020

Rückerstattung Schülerbeiträge für die Abschlussklassen

Nach Einsichtnahme in

- Art. 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 und den Richtlinien gemäß Landesregierungsbeschluss vom 30. Jänner 2018, Nr. 79, Anlage B;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Nach Einsichtnahme in Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit D.Lh. vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- die Mitteilung des Schulleiters vom 17.8.2006 betreffend Unentgeltlichkeit des Unterrichts - Einhebung von Schülerbeiträgen
- Nach Einsichtnahme die Mitteilung des Amtes für Schulfinanzierung vom 24.10.2018, mit welchem die im Haushaltsjahr 2019 zugewiesenen Beiträge für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb bestätigt werden;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 3 vom 7.11.2018 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule;

festgestellt dass:

- durch die Notmaßnahmen aufgrund Covid19 das Programm für die Tätigkeiten nicht wie geplant durchgeführt werden konnte für welche die Schülerbeiträge hätten verwendet werden sollen;
- die Maturareisen aufgrund Covid19 notgedrungen abgesagt werden mussten wofür bereits Vorauszahlungen getätigt worden waren;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:



1. Die Vorauszahlung von 325,00 Euro welche für die Maturareise getätigt worden ist an die SchülerInnen bzw. an die Erziehungsberechtigten zurück zu erstatten.
2. Als Anerkennung für die Mithilfe der Maturanten welche am Schulball im September 2019 teilnahmen eine Rückzahlung von bisher eingezahlten Schülerbeiträgen im Ausmaß von 30,00 € - 60,00 € zu genehmigen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE/DER SCHRIFTFÜHRER-IN DES SCHULRATES

Angela Schmidt

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Daniela Gatti



Beschluss des Schulrates Nr. 2 vom 16.06.2020

Reduzierung Schülerbeiträge für das Schuljahr 2020-21

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Nach Einsichtnahme in Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit D.Lh. vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.8.2006 betreffend Unentgeltlichkeit des Unterrichts - Einhebung von Schülerbeiträgen
- den Vorschlag für das Budget und den Begleitbericht zum Finanzbudget für den Zeitraum 2019-2020-2021 und dem Investitionsbudget 2019, welcher von der Direktorin in Zusammenarbeit mit der Schulsekretärin verfasst worden ist;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 3 vom 7.11.2018 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule;
- festgestellt, dass es sich dabei nicht um Schulgebühren handelt, sondern um Schülerbeiträge für den Ankauf von notwendigen Verbrauchsmaterialien für den Unterricht (didaktisches Material, diverses Verbrauchsmaterial, Kopierspesen, Materialien für Labor...);

festgestellt dass:

- im Schuljahr 2019-20 ein Schülerbeitrag von 40,00 Euro eingesammelt wurde für Verbrauchsmaterial
- der Schulbetrieb des Schuljahres 2019-20 mit 04.03.2020 eingestellt wurde aufgrund der Notmaßnahmen Covid19



- dadurch der Verbrauch an didaktischen Material, Kopierpapier, Labormaterialien, diversen Verbrauchsmaterial usw. in dieser Zeit geringfügiger war als üblich

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit die Schülerbeiträge ausschließlich für das Schuljahr 2020-21, aufgrund der besonderen Situation im Schuljahr 2019-20 aufgrund Covid19, folgendermaßen festzulegen:

1. Der Schülerbeitrag für Verbrauchsmaterial pro Schüler/-in, wird auf 25,00 € reduziert, um einen Ausgleich für das 2. Semester 2019-20 zu gewähren
2. Die bedürftigen Schüler/innen werden von Fall zu Fall überprüft und aufgrund ihrer finanziellen Situation werden die geeigneten Maßnahmen getroffen, um das Recht auf Bildung zu bewahren;
3. Der Betrag ist nach Einhebung nicht rückerstattbar.
4. Die Einhebung des Betrages erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto der Schule.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Angela Schmidt

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Daniela Gatti



Beschluss des Schulrates vom 16.06.2020, Nr. 3

Erlass des Pachtzins der Bar/Restaurationsbetrieb mit Fälligkeit November 2020

Nach Einsichtnahme in

- Art. 164 ff. des Legislativgesetzes vom 18. April 2006, Nr. 50, betreffend den Kodex der öffentlichen Verträge;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 3. August 2009, Nr. 106, ergänzende Bestimmungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz;
- das D.P.R. vom 5. Oktober 2010, Nr. 207, "Durchführungsverordnung zum Kodex der öffentlichen Verträge bezüglich Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen", in geltender Fassung;
- Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe;
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend Regelung des Verwaltungsverfahrens;
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Mai 2014, Nr. 542, Schulungsmaßnahmen für die Betriebsangestellten, die mit Lebensmitteln umgehen;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17, Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung
- den eigenen Beschluss Nr. 19 vom 12.09.2013, betreffend Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes;
- in das Protokoll über den Zuschlag der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes vom 13. November 2013, Prot.Nr. 21.02/13-1669/UB;



- in den Vertrag vom 16.12.2013 über die Zuteilung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes zwischen Dr. Maria Brigitte Meraner in ihrer Eigenschaft als Schulführungskraft und rechtliche Vertreterin des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums und der Fachoberschule für Tourismus Bozen und Herrn Nicolae Barbu in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter des Unternehmens „Pizza e dintorni von Barbu Nicolae“, Prof.Nr. 32.07.03/1792;
- in die Verlängerung der Dienstleistungskonzession für die Führung des schulinternen Bar- und Restaurationsdienstes mittels Schreiben der Schuldirektorin vom 12. April 2016, Prot.Nr. 213/22.01/Dr.MBM;

festgestellt dass,

- der Pachtzins des derzeitigen Inhabers, Herrn Nicolae Barbu in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter des Unternehmens „Pizza e dintorni von Barbu Nicolae“ jeweils am 01. November (750,00€) und 01. März (750,00€) fällig ist
- aufgrund der Notmaßnahmen Covid19 der Schulbetrieb und somit auch der Mensabetrieb samt Bar eingestellt wurde
- Herr Nicolae Barbu ab März 2020 keine Einnahmen aus dem Mensa und Barbetrieb hatte
- Herr Nicolae Barbu am 01.03.2020 den fälligen Pachtzins ordnungsgemäß beglichen hat

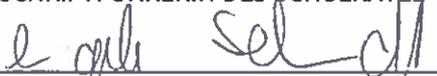
beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit Folgendes:

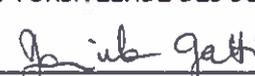
Aufgrund der außerordentlichen Situation Herrn Barbu den nächsten Pachtzins welcher im November 2020 fällig ist, zu erlassen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Angela Schmidt

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Daniela Gatti

**Beschluss des Schulrates
Nr. 4 vom 16.06.2020****GENEHMIGUNG DER JAHRESABSCHLUSSRECHNUNG 2019****Nach Einsichtnahme in**

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Art. 12 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017 - Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz Bozen;
- in die vorbereitete Jahresabschlussrechnung 2018, sowie in den diesbezüglichen Lagebericht der Schulsekretärin und der Schuldirektorin und alle erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung 2018;

Festgestellt, dass

- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;
- die Jahresabschlussrechnung samt Lagebericht 2019 richtig erstellt worden ist
- ein positives Gutachten von Seiten des Kontrollorgans über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussrechnung vorliegt;
- nach Anhören des Berichtes der Schulsekretärin und der darauf folgenden Diskussion die vorliegende Jahresabschlussrechnung 2019 genehmigt werden kann;

beschließt

der Schulrat einheitlich folgendes:

die Jahresabschlussrechnung für das Finanzjahr 2019 mit den Abschlussdaten, laut beiliegendem Lagebericht zu genehmigen;

die Jahresabschlussrechnung 2019, den Lagebericht, das Gutachten der Kontrollorgane und das Kassenjournal des Kassenführenden Bankinstitutes in einfacher Ausfertigung dem Amt für Schulfinanzierungen weiterzuleiten.



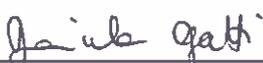
nach der Genehmigung durch das Kontrollorgan an der Anschlagetafel der Schule und in der Web-Seite der Schule zu veröffentlichen;

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DER SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES


Angela Schmid

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Daniela Gatti

**Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 17.12.2020****Organisatorische Regelungen und Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19 - Beschluss des Modells für den Präsenz- und Fernunterricht bzw. für den reinen Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021**

Nach Einsichtnahme in

- den Beschluss des Ministerrates vom 7. Oktober 2020 betreffend Verlängerung des Gesundheitsnotstandes bis zum 31. Januar 2021;
- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18. Oktober 1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend die Reform Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020, betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten (abgeändert durch den Beschluss der Landesregierung vom 29.09.2020, Nr. 825 und vom 27.10.2020 Nr. 825 betreffend Ersetzung der Anlage A des Landesgesetzes vom 8.5.2020, Nr. 4);
- das Landesgesetzes Nr. 9 vom 19. August 2020, Art. 20, betreffend Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022, der Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21 angesichts COVID-19 enthält;
- das Ministerialdekret Nr. 39 vom 26. Juni 2020, betreffend die Anwendung des Dokuments zur Planung von Schul-, Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten in allen Einrichtungen des Nationalen Bildungssystems für das Schuljahr 2020/2021;
- das Ministerialdekret vom Nr. 80 vom 03. August 2020, betreffend die Anwendung des "Leitfadens und Orientierungsdokuments für die Wiederaufnahme der Aktivitäten in Präsenz in den Bildungsdiensten und Kindergärten";
- das Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 15799 vom 31. August 2020, betreffend Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21;
- die operativen Hinweise für den Umgang mit vermuteten oder bestätigten Fällen von SARS-CoV-2-Infektionen in den Kleinkinderbetreuungsanstalten und im Kindergarten- und Schulbereich vom 29.9.2020 mit nachfolgenden Aktualisierungen;
- das Rundschreiben aus den Bildungsdirektionen vom 20. November 2020 betreffend Ausnahmeregelungen zum Fernunterricht;
- die Mitteilung der Landesschuldirektorin vom 3. September 2020 betreffend weitere Hinweise für das Schuljahr 2020/21 zu den Punkten schulbegleitende Veranstaltungen, Lehrausflüge, Lehrausgänge, Projekte, Praktika und Betriebserkundungen, Bildungswege übergreifende Kompetenzen und Orientierung sowie Schulfeste/Schulbälle;



- die Mitteilung der Landesschuldirektorin vom 10. November 2020 betreffend Hinweise zum Fernunterricht an den Mittel- und Oberschulen;
- den Schulratsbeschluss Nr. 7 vom 04.10.2017 inklusive aller Abänderungen sowie in die dazugehörige Anlage betreffend unterrichtsbegleitende Veranstaltungen;
- Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.9.2020, Nr. 4, betreffend Richtlinien und Qualitätsstandards für den Fernunterricht, für das selbstorganisierte Lernen und die digitale Schule
- den Dreijahresplan 2020-2023 der Schule mit Änderungen;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist und
- nach eingehender Diskussion

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit Folgendes:

Unterrichtsmodell für alternierenden Präsenz- und Fernunterricht:

- Alle 1. Klassen besuchen immer in Präsenz den Unterricht.
- Die 2. bis 5. Klassen besuchen laut Organisationsplan (siehe Anlage „Organisationsplan Klassen“) alternierend als gesamte Klasse eine Woche den Unterricht in Präsenz und sind eine Woche im Fernunterricht.
- Die Unterrichtsstunden werden von 50 Minuten um 10% Prozent auf 45 Minuten reduziert.
- Am Ende jeder Unterrichtsstunde haben die Schüler*innen 5 Minuten Zeit für das selbstorganisierte Lernen (SOL-Phasen). Dadurch schließt sich an jede Unterrichtsstunde eine zusätzliche SOL-Phase im Ausmaß von 5 Minuten für das selbstorganisierte Lernen an.
- Es findet ein gleitender Unterrichtsbeginn am Vormittag von 7.40 - 7.50 Uhr und ein gleitendes Unterrichtsende zu Mittag von 13.00 bis 13.10 Uhr bzw. am Ende des Nachmittagsunterrichtes (10 Minuten gleitender Ausgang) statt.
- Es finden 2 gestaffelte Pausen von 9.30 bis 9.45 Uhr bzw. von 10.20 bis 10.35 Uhr statt.
- Bar- und Mensabetrieb bleiben aufrecht, wobei für die Mensa ein Vormerkssystem aktiviert wird.
- Die von Lehrpersonen und Schüler*innen gemeinsam genutzte digitale und didaktische Plattform ist „Google Classroom“.
- Die digitale Kommunikation zwischen Lehrpersonen und Schüler*innen erfolgt über schulische G-Mail-Adresse oder über das Forum im Classroom und zwar während der Unterrichtszeit bzw. der Zeiten des schulischen Parteienverkehrs.
- Lehrpersonen können zusätzliche Beratungszeiten oder Erreichbarkeiten mit Schüler*innen vereinbaren. Diese Tätigkeiten finden an Schultagen innerhalb 17:00 Uhr statt. Schulferien, Wochenenden und Feiertage sind davon ausgeschlossen.



Unterrichtsmodell für den reinen Fernunterricht:

- Der Fernunterricht besteht aus einem Mix aus direktem Unterricht (meist in Form von Videokonferenzen), aus Phasen eigenständigen bzw. selbstorganisierten Lernens (z.B. in Form von Erarbeitung von Übungsaufgaben bzw. Arbeitsaufträgen, entweder einzeln oder in Gruppen) sowie aus Phasen individueller Begleitung bzw. Begleitung in Kleingruppen im online-Format im Sinne einer Lernberatung.
- Im reinen Fernunterricht werden 17 bis 20 Stunden verbindlicher online-Unterricht im Klassenrat geplant (3 bis maximal 4 Videokonferenzen am Tag) und den Schüler*innen transparent mitgeteilt. Zusätzlich gibt es fakultative online-Angebote, die von den Lehrpersonen angeboten werden oder von den Schüler*innen nach Bedarf angefragt werden können. Dabei bleibt die Grundstruktur des Stundenplans und somit auch die Unterrichtszeiten grundsätzlich aufrecht.
- Die Teilnahme am Fernunterricht ist so wie am Präsenzunterricht für die Schüler*innen verpflichtend. Die An- und Abwesenheiten von den verpflichtenden online-Angeboten werden über das digitale Register von den Lehrpersonen festgehalten und von den Eltern/Schüler*innen gerechtfertigt. Falls Schüler*innen in Quarantäne, aber nicht krank sind, nehmen sie am Fernunterricht teil. Sollten Schüler*innen wiederholt dem Fernunterricht fernbleiben bzw. sich nicht an diesem beteiligen, wird unmittelbar Kontakt mit den betreffenden Schüler*innen und/oder deren Eltern/Erziehungsverantwortlichen aufgenommen.
- Im Fernunterricht können sowohl neue Unterrichtsinhalte erarbeitet und bekannte Inhalte wiederholt und gefestigt als auch Phasen der Bewertung vorgesehen werden.
- Sofern durch Rundschreiben der Bildungsdirektionen erlaubt, kann der curricular in den Rahmenrichtlinien vorgesehene Praxisunterricht auch in Präsenz erfolgen:
 - Somit besuchen in Phasen des Fernunterrichts die 4. Klassen der Fachoberschule für Tourismus in Präsenz die Übungsfirma.
 - Für Schüler*innen, die gemäß Gesetz 170/2010 begleitet werden, für Schüler*innen aus sozial schwierigen Situationen und für Schüler*innen mit Sprachförderbedarf organisiert die Schule, wo möglich, didaktische Begleitung in Präsenz.
 - Für Schüler*innen, die auf Unterstützung gemäß Gesetz 104/1992 Anrecht haben und die auf Grund ihrer Beeinträchtigung kaum am Fernunterricht teilnehmen können, werden in Absprache und im Einvernehmen mit den Eltern pädagogische und didaktische Maßnahmen in Präsenz an der Schule oder zu Hause angeboten.

Durchführung von schulbegleitenden Veranstaltungen, Lehrausflügen, Lehrausgängen, Projekten, Praktika und Betriebserkundungen, Bildungswegen übergreifende Kompetenzen und Orientierung sowie Schulfesten/Schulbällen:

In Anpassung an die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 und zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-2019 werden die Hinweise laut Mitteilung der Landesdirektorin vom 3. September 2020 in Bezug auf schulbegleitende Veranstaltungen, Lehrausflüge, Lehrausgänge,



Projekte, Praktika und Betriebserkundungen, Bildungswege übergreifende Kompetenzen und Orientierung sowie Schulfeste/Schulbälle wie folgt umgesetzt:

- In den ersten Wochen und Monaten im Schuljahr 2020/2021 wird das Hauptaugenmerk auf die Durchführung von Präsenzunterricht in der Klasse gerichtet.
- Lehrausgänge und -ausflüge werden in minimalem Ausmaß und immer unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen geplant.
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird in der Regel vermieden.
- Die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen im Ausland (z.B. sog. „Maturareisen“, Sprachaufenthalte oder Projektreisen) werden auf Grund der ungewissen Entwicklung nicht geplant und durchgeführt.
- Der Zutritt für Referent*innen in das Schulgebäude ist unter Wahrung und Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln und Schutzmaßnahmen erlaubt.
- Die Durchführung von Praktika ist unter Einhaltung der an der Einrichtung/Institution festgelegten Sicherheitsmaßnahmen möglich.
- Bei der Durchführung der Bildungswege übergreifende Kompetenzen und Orientierung stellt die Schule im Rahmen der Vereinbarungen mit den Betrieben/Vereinen/Körperschaften zur Durchführung der Betriebspraktika sicher, dass für die Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen eingehalten werden. Im Schuljahr 2020/2021 werden mit Blick auf die ungewisse epidemiologische Entwicklung die Bildungswege übergreifende Kompetenzen und Orientierung nicht außerhalb der Provinz oder im Ausland absolviert.
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist mit Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns Nr. 35/2020 vom 17. August 2020 ausgesetzt. Andere schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln und Schutzmaßnahmen möglich.

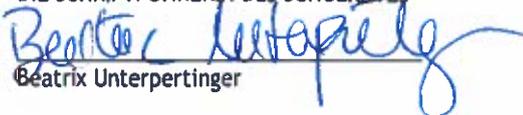
Das Lehrerkollegium hat mit Einbezug der Schüler*innen für alle Phasen des Fernunterrichtes eine Netiquette, die Teil des Dreijahresplanes ist, erarbeitet, an der sich alle der Schulgemeinschaft halten.

Covid-bedingte Anpassungen werden nach Anhören des Direktionsrates an die Schuldirektorin delegiert.

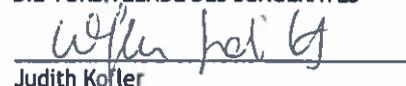
Der Beschluss ist für das Schuljahr 2020-21 gültig.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 17.12.2020

Schulkalender für das Schuljahr 2020/2021

Nach Einsichtnahme in

- die Ministerialverordnung vom 25. September 2020, Nr. 122, Artikel 2 Absatz 1 betreffend Beginn der staatlichen Abschlussprüfungen der Oberschule und Festlegung der 1. schriftlichen Prüfung auf dem gesamten Staatsgebiet auf Mittwoch, 16. Juni 2021;
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend die Reform Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- in das Landesgesetz vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, Art. 17 und 18 betreffend die Bestimmungen zum Schulkalender;
- den Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2016, Nr. 1491 zum Schulverteilungsplan der deutschsprachigen Schulen staatlicher Art für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 bis 2021/22;
- den Beschluss der Landesregierung vom 23. Jänner 2012, Nr. 75 betreffend den neuen Schulkalender
- den Beschluss der Landesregierung vom 10. November 2020 betreffend Vorverlegung des Unterrichtsende in den Schulen der Oberstufe im Schuljahre 2020/2021;
- die Mitteilung der Bildungsdirektion vom 16.11.2020 betreffend Vorverlegung des Unterrichtsendes in den Schulen der Oberstufe im Schuljahr 2020/2021;
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 9. Mai 2019 betreffend Verlagerung von Unterrichtszeiten in der Projektwoche für Fächerübergreifende Lernangebote und Aufholmaßnahmen;
- den Dreijahresplan der Schule;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 16.09.2020 betreffend Terminplan und Schulkalender im Schuljahr 2020-21;
- festgestellt, dass der Einschreibetermin für die Mittelschulabgänger*innen für das kommende Schuljahr auf den 15. Februar festgelegt wurde,

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit den beiliegenden Schulkalender für das Schuljahr 2020/2021, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen.



Elternsprechtage:

Dabei werden die beiden Elternsprechtage grundsätzlich ganztägig abgehalten, da die Schüler*innen dieser Schule aus einem großen Einzugsgebiet kommen und diese Organisationsform sich als sehr "elternfreundlich" und effizient erwiesen hat.

Der 1. Elternsprechtage im ersten Halbjahr kann wegen der Corona Sicherheitsmaßnahmen weder in Präsenz noch aus organisatorischen Gründen online abgehalten werden; die Eltern werden eingeladen vermehrt die persönlichen Sprechstunden der Lehrpersonen zu nutzen. Im zweiten Halbjahr wird jeweils ein halbtägiger Elternsprechtage in der „oranen“ und ein halbtägiger Elternsprechtage in der „blauen“ Woche angeboten.

Unterrichtsende:

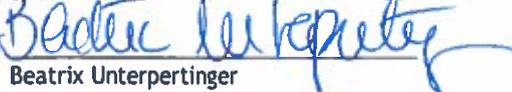
Laut Beschluss der Landesregierung vom 10. November 2020 wird das Unterrichtsende in den Schulen der Oberstufe im Schuljahr 2020/2021 auf den 11. Juni 2021 vorverlegt.

Covid-bedingte Anpassungen werden nach Anhören des Direktionsrates an die Schuldirektorin delegiert.

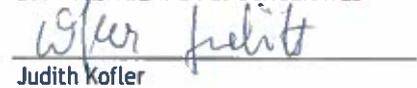
Der Beschluss ist für das Schuljahr 2020-21 gültig.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Anlage zum Schulratsbeschluss Nr. 6 vom 17.12.2020

Elternsprechtage:

1. Elternsprechtage (unterrichtsfrei)	Dienstag, 23.03.2021, halbtägig, 14:00 bis 17:30 Uhr
2. Elternsprechtage (unterrichtsfrei)	Dienstag, 30.03.2021, halbtägig, 14:00 bis 17:30 Uhr

Pädagogischer Tag

Pädagogischer Tag (unterrichtsfrei)	Mittwoch, 2. 12.2021, ganztägig
-------------------------------------	---------------------------------

„Tage der offenen Tür“ unter Corona-Bedingungen

Schulhausführungen ohne laufenden Betrieb mit Einbezug von ausgewählten Maturant*innen	Mittwoch, 27.01.2021, 14:00 bis 16:00 Uhr
Schulhausführungen ohne laufenden Betrieb mit Einbezug von ausgewählten Maturant*innen	Samstag, 30.01.2021, 8:00 bis 12:00 Uhr
Schulhausführungen ohne laufenden Betrieb mit Einbezug von ausgewählten Maturant*innen	Mittwoch, 03.02.2021, 14:00 bis 16:00 Uhr
Schulhausführungen ohne laufenden Betrieb mit Einbezug von ausgewählten Maturant*innen	Samstag, 06.02.2021, 8:00 bis 12:00 Uhr
Zusatztermine bei erhöhter Nachfrage	Montag, 18.01.2021 und Mittwoch, 20.01.2021

Ende des 1. Semesters

Semesterende im 1. Halbjahr	Freitag, 15.01.2021
-----------------------------	---------------------

Projektwoche mit Aufholkursen und fachübergreifendem Lernen

Donnerstag, 28.01.2021 bis Dienstag 2.02.2021 und 2 Halbtage zur Vor- bzw. Nachbereitung
--

Betriebspraktika

S4/T4 Klassen	Mittwoch 26.05.2021 bis Mittwoch 9.06.2021 Donnerstag, 10.06.2021 Nachbesprechung
S5/T5 Klassen	Montag, 25.01.2021 bis Freitag, 5.02.2021

Verkürzter Unterricht

Bei Bewertungssitzungen entfällt der Nachmittagsunterricht aus organisatorischen Gründen Erster Schultag, Unsinnige Donnerstag und letzter Schultag
--

Lehrfahrten der 4. und 5. Klassen, Sprachreisen und Maturaball sind keine vorgesehen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DER/DIE SCHRIFTFÜHRER/IN DES SCHULRATES

DER/DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES



Beschluss des Schulrates Nr.7 vom 17.12.2020

Tätigkeiten im Fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung/Bildungswege übergreifende Kompetenzen und Orientierung

Nach Einsichtnahme in

- in das Staatsgesetz Nr. 107 vom 13.07.2015 („La buona scuola“) betreffend die Bestimmungen im Bereich „Schule-Arbeitswelt“;
- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 62 vom 13. April 2017, betreffend den Bereich „Schule-Arbeitswelt“;
- in das Staatsgesetz Nr. 92 vom 20. August 2019 „Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“ und den dazugehörenden „Linee guida“ vom 22. Juni 2020;
- das Legislativdekret Nr. 77 vom 15. April 2005, betreffend die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Wechselseitigkeit von Schule und Arbeit gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2003, Nr. 53;
- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung und den Dreijahresplan des Bildungsgesetzes
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 755 vom 16. März 2009, betreffend die Durchführung von mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13.12.2010 betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen in Südtirol (abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 244 vom 7.04.2020 „Gesellschaftliche Bildung - Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“ betreffend die Einführung des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung und Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung in der Oberschule);
- das Rundschreiben Nr. 40 vom 06.08.2020 betreffend den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;
- den Dreijahresplan der Bildungsarbeit der Schule für den Zeitraum 2020/2021 bis 2022/2023
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 26.10.2011 betreffend Festlegung der Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in Abweichung zur Regelung der Anwesenheitspflicht;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 8.11.2017 betreffend Tätigkeiten im Bereich Schule-Arbeitswelt;



- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 06.11.2019 betreffend Tätigkeiten im Bereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 7 vom 11.11.2020 betreffend Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;
- dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist und

festgestellt, dass:

- auf Landesebene die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 als Übergangsjahre bis hin zu einer völligen Umsetzung des fächerübergreifenden Lernbereiches mit dem Schuljahr 2022/23 gelten;
- die neuen Rahmenrichtlinien für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung alle bisherigen fächerübergreifenden Bereiche mit dem Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92 "Introduzione dell'insegnamento scolastico dell'educazione civica" zusammenführen;
- der fächerübergreifende Lernbereich nun folgende 2 Bereiche umfasst: Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung (vormals „Bereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung - PTCO“) und Gesellschaftliche Bildung mit acht Unterbereichen;
- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist
- nach eingehender Diskussion

beschließt

der Schulrat mit Stimmeneinheit folgende Tätigkeiten im Bereich Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung (vormals „Bereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung - PTCO“) im Laufe der 3., 4. und 5. Klassen am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und an der Fachoberschule für Tourismus um die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung zu erlangen:

1) Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts und innerhalb der Schulgemeinschaft, bei denen die Schüler*innen Einblicke in die Arbeitswelt erhalten - im Ausmaß von 52 Stunden

Die Schüler*innen haben vielfältige Möglichkeiten, übergreifende Kompetenzen zu erwerben. In diesem Bereich werden sie anerkannt, sofern sie von den Schüler*innen reflektiert und dokumentiert werden.

Beispiele dafür sind:

- Projektarbeit im Unterricht auch im Rahmen der Reformpädagogik
- Aktivitäten in der Projektwoche
- Besuche/Vorträge von externen Referent*innen
- Lehrausgänge und Besichtigung von Betrieben und Institutionen



Die Schüler*innen dokumentieren ihre Tätigkeiten in einer Sammelmappe. Diese enthält: die Daten der Schüler*innen und mindestens eine Reflexion für Punkt 1, eine schriftliche Nachbereitung der beiden Praktika, die von den Betrieben/Institutionen ausgestellten Bewertungsbögen sowie das Arbeitssicherheitszertifikat.

Um die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung zu erlangen, ist die Absolvierung von mindestens 75% dieser Stunden notwendig.

Schüler*innen, die das 4. Schuljahr im Ausland verbringen, können anstelle des Praktikums eine Dokumentation über erworbene Kompetenzen während ihres Auslandsaufenthaltes einreichen. Diese wird im Klassenrat im Ausmaß bis zu 60 Stunden anerkannt.

Schüler*innen, denen die Gültigkeit des Schuljahres vom Klassenrat mit Ausnahme anerkannt wird, haben die Möglichkeit, erworbene übergreifende Kompetenzen auch im Rahmen von Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. in Ferienzeiten) zu dokumentieren.

Sollten im Schuljahr 2020/21 die Schüler*innen Corona-bedingt kein Praktikum besuchen können, werden alternative Formen angeboten. Etwaige Covid-bedingte Anpassungen werden nach Anhören des Direktionsrates an die Schuldirektorin delegiert.

Der Beschluss gilt ab dem Schuljahr 2020/21 bis auf Widerruf.

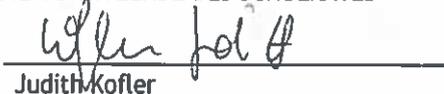
Anlage: Bewertungsbogen für das Betriebspraktikum

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



- Tätigkeiten in der und für die Übungsfirma
- Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft wie Schulsanitätsdienst, Patentätigkeit, Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ...

2) Betriebspraktika inklusive Vor- und Nachbereitung in der Schule - im Ausmaß von 120 Stunden

Zeitpunkt, Dauer und Arbeitszeiten von Betriebspraktika werden folgendermaßen festgelegt:

- 10 Arbeitstage in der vierten Klasse am Ende des Schuljahres, wobei die Schüler/innen an den letzten beiden Unterrichtstagen wieder die Schule besuchen.
- 10 Arbeitstage in der fünften Klasse eine Woche vor der Projektwoche und in der Projektwoche.

Das Praktikum umfasst in der Regel 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Betriebes/der Institution und werden vor Beginn des Praktikums durch den Betrieb/die Institution festgelegt und in der Vereinbarung, die zwischen Schule und Betrieb abgeschlossen wird, festgehalten. Wenn Arbeitszeiten in den Abendstunden oder an Wochenenden anfallen, werden diese im Einvernehmen mit dem Schüler/der Schülerin festgelegt und der Betreuungslehrperson mitgeteilt.

Die Schüler/-innen sind angehalten, aktiv in den Bewerbungsprozess einzutreten und sich selbst um eine geeignete und interessante Stelle kümmern.

Für die Schüler/-innen der Fachoberschule für Tourismus ist es verpflichtend, mindestens eines der beiden Praktika im Bereich Tourismus (Hotels, Reisebüros, Tourismusvereine...) zu absolvieren. Für alle anderen verpflichtenden Praktika können Praktikumsstellen frei nach eigenen Interessen angestrebt werden.

Das Praktikum wird mit der gesamten Klasse im Ausmaß von mindestens zwei Unterrichtseinheiten vorbereitet und im selben Ausmaß nachbereitet.

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält eine Betreuungslehrperson in der Schule, die bei Bedarf während der Bewerbung, in der Zeit der Praktikumserfahrung und bei der Auswertung und Nachbesprechung unterstützt. Die Betreuungslehrperson garantiert auch die Kommunikation zwischen Schule und Betrieb im Verlauf des Praktikums.

3) Arbeitssicherheitskurs

Für die Erlangung des Zertifikats zur Arbeitssicherheit werden 8 Onlinestunden berechnet.

4) Allgemeine Bestimmungen:

Insgesamt sind 180 Stunden im Laufe der 3 letzten Schuljahre vorgesehen.



Bewertungsbogen zum Praktikum

vom 25. Januar 2020 bis einschließlich 05. Februar 2021

des/der Schülers/in «SchülerNachname» «SchülerVorname» geboren am «SchülerGeburtstag» in «SchülerGeburtsortDE»	im Betrieb/Institution «Betrieb_201819_5_Klasse» «BPLZ» «BOrt», «BAdresse»
Klasse: «KlasseKurz» Schuljahr 2018-2019	

Kompetenz erreicht <i>Bitte zutreffendes ankreuzen</i>		in hohem Maße	weit- gehend	teilweise	kaum
Kompetenzbereiche, welche die Betreuungsperson im Betrieb bewertet:					
1.	kann eigene Stärken und Schwächen einschätzen, mit komplexen Inhalten umgehen und reflektierte Entscheidungen treffen				
2.	übernimmt Verantwortung für sich und andere				
3.	kann Herausforderungen bewältigen und bei Bedarf Hilfe in Anspruch nehmen				
4.	kann konstruktiv kommunizieren und interagieren				
5.	Ist in der Lage selbständig zu planen und Ausdauer zu beweisen				
6.	zeigt Empathie, ist flexibel und teamfähig				

Sachbearbeiter: Julian Folie / E-Mail: julian.folie@schule.suedtirol.it.

Tel: 0471-272490

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Lgs.D. Nr. 196/2003): Rechtsinhaber der Daten ist das Sozialwissenschaftliche Gymnasium und die Fachoberschule für Tourismus Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Schulverwaltung, auch in elektronischer Form für die Abwicklung des Betriebspraktikums und die damit zusammenhängenden Bildungs-, Orientierungs- und Verwaltungsmaßnahmen verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Schulführungskraft. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die mit dem Betriebspraktikum zusammenhängenden Tätigkeiten abwickeln zu können. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Für die Durchführung des Betriebspraktikums und die damit verbundenen Tätigkeiten werden der/die gesetzliche Vertreter/in des Betriebes/der Institution und die Betreuungsperson innerhalb des Betriebes/der Institution als Beauftragte/r für die Verarbeitung von Daten der Schule ernannt.



Anmerkungen/Beobachtungen:

Praktikumsstd. insg.: Std.

Absenzen: Std.

Datum

Stempel / Unterschrift



Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 17.12.2020

Aktualisierung des Dreijahresplans für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23

Nach Einsichtnahme in

- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La Buona scuola";
- das gesetzvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben des Schulamtes Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung vom 27.12.2016, Nr. 1491, betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- den Beschluss des Schulrates vom 06.03.2017, Nr. 1, betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates vom 07.12.2017, Nr. 10, sowie den Beschluss vom 22.11.2018, Nr. 7 betreffend die Aktualisierung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 06.11.2019, Nr. 5, betreffend die Tätigkeiten im Bereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.09.2020, Nr. 3, betreffend Aufholen individueller Lernrückstände aus dem Schuljahr 2019-20;



- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.09.2020, Nr. 4, betreffend Richtlinien und Qualitätsstandards für den Fernunterricht, für das selbstorganisierte Lernen (SOL) und für die digitale Schule;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 11.11.2020, Nr. 7 betreffend Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 11.11.2020, Nr. 8, betreffend Kriterien und Verfahrensregeln des Lehrerkollegiums für die Bewertung der Schüler*innen;
- das Protokoll des Lehrerkollegiums vom 16.09.2020, 11.11.2020 und vom 16.12.2020;
- aufgrund der Vorschläge der Koordinatoren, der Arbeitsgruppensprecher*innen und verschiedener Lehrpersonen im Schuljahr 2020/21;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (1 Enthaltung)

1. den Dreijahresplan des Bildungsangebotes in den Teilen A und B in folgenden Bereichen abzuändern

bzw. zu ergänzen:

- Das sind wir → Bewertung → Grundsätze der Bewertung → Bewertung der fächerübergreifenden Lerninhalte wird ergänzt (Anlage A);
- Das sind wir → Bewertung → Grundsätze der Bewertung → Bewertung der übergreifenden Kompetenzen wird ersetzt mit Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung (Anlage B);
- Das sind wir → Schulcurriculum → Übergreifende Kompetenzen wird mit Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung (FÜB) ersetzt (Anlage C);
- Das sind wir → Qualitätssicherung → Qualitätsstandards und Leitlinien für einen Unterricht im Wechsel zwischen Fern- und Präsenzunterricht (Anlage D)
- So planen wir → Angebote für Schüler*innen → Zusammenarbeit Schule-Arbeitswelt wird mit Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung im Titel ersetzt;

2. den Teil C, der die die konkrete Umsetzung von Teil B darstellt, wird in digitaler Form laufend auf der Homepage aufscheinen und jeweils aktualisiert werden. Zudem enthält Teil C auch organisatorische Regelungen und Beschlüsse, die jeweils vom Schulrat oder Lehrerkollegium beschlossen wurden.



Im Teil C wird der Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 17.12.2020 betreffend Organisatorische Regelungen und Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19, der Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 3 vom 16.09.2020 betreffend Aufholen individueller Lernrückstände aus dem Schuljahr 2019-20 (Anlage E) aufgenommen und der Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 10 betreffend Kriterien für die Integrierung des Schulguthabens aus dem Schuljahr 2019/20 in den vierten und fünften Klassen des Schuljahres 2020/21.

3. der Dreijahresplan auf der Homepage der Schule wird angepasst.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler

Anlage A

Bewertung fächerübergreifende Lernangebote (FÜL):

1. Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote (FÜL) erfolgt folgendermaßen:

Die fächerübergreifenden Lernangebote werden am Jahresende in beschreibender Form bewertet:

- Ziel in hohem Maß erreicht
- Ziel weitgehend erreicht
- Ziel teilweise erreicht
- Ziel kaum erreicht

Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernens in den Klassen 1-4 im Rahmen der Projektwoche wird von

den beteiligten Lehrpersonen vorgenommen.

In der 5. Klasse bewertet der Tutor/die Tutorin den Bereich fächerübergreifendes Lernen anhand der Thementage, des Praktikum und des Portfolios betreffend Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung. Bewertungskriterien sind Einsatz, Mitarbeit und Lernfortschritt.

Anlage B

Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung

- 1. Die Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung:**
Der Fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung setzt sich aus Gesellschaftliche Bildung mit acht Unterbereichen und Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung zusammen.

In allen Klassenstufen erfolgt die Bewertung der Gesellschaftlichen Bildung kollegial am Jahresende mit einer einzigen Ziffernote. Die Note ist versetzungsrelevant und zählt ab der 3. Klasse für die Berechnung zum Schulguthaben.

Anlage C:

Fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung

1. Erarbeitung des Schulcurriculums und Planungsarbeit:

Im Schuljahr 2020-21 wird in einer ersten Übergangsphase ein Entwurf des Schulcurriculums für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung erarbeitet (siehe Anlage „Entwurf Schulcurriculum ab Schuljahr 2020-21), im Schuljahr 2021-2022 überarbeitet und den Bedürfnissen der Schüler*innen sowie den Erfordernissen des Unterrichtes angepasst. Ab dem Schuljahr 2022-23 erfolgt die völlige Umsetzung des fächerübergreifenden Lernbereiches. In den Klassenräten werden die Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der vorgeschriebenen Jahresstunden geplant. Es werden auch Angebote aus der gelebten Praxis und Kultur der Schule miteinbezogen. Dabei werden je Jahrgangsstufe mindestens 3 Unterbereiche der Gesellschaftlichen Bildung von 3 Fachlehrpersonen abgedeckt, die auch die Bewertung vornehmen.

Im Schulcurriculum der Gesellschaftliche Bildung, welches die Schüler*innen von der 1. bis zur 5. Klasse begleitet, werden die in jeder Klassenstufe behandelten Unterbereiche und Themen festgehalten und dokumentiert. Den Schüler*innen werden im Vorfeld die im jeweiligen Schuljahr ausgewählten Unterbereiche und Bewertungsmodalitäten transparent gemacht.

In den Klassenräten wird je ein*e Koordinator*in auf Klassenebene namhaft gemacht, der/die mit dem/der Schulkoordinator*in in Kontakt steht und das Schulcurriculum der Klasse im Blick hat.

2. Zeitliches Ausmaß:

Im 1. Biennium umfasst das zeitliche Ausmaß für den Bereich Gesellschaftliche Bildung mindestens 70 Stunden; im 2. Biennium und in der 5. Klasse umfasst das zeitliche Ausmaß für den Bereich Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung 180 Stunden und für den Bereich Gesellschaftliche Bildung 105 Stunden.

Ausschließlich im Schuljahr 2020-21 wird das zeitliche Ausmaß in der fünften Klasse für den Bereich Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung um das Ausmaß von 60 Stunden gekürzt, da die Schüler*innen in der vierten Klasse im Schuljahr 2019-20 nicht wie vorgesehen das Betriebspraktikum im Ausmaß von 10 Schultagen bzw. 60 Stunden absolvieren konnten.

Die Tätigkeiten und das Stundenausmaß im Bereich Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung werden mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 6.11.2019 geregelt.

3. Bewertung:

- a) Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung: Jeder Klassenrat definiert zu Schuljahresbeginn die zu bewertenden Unterbereiche und hält diese im Protokoll der Klassenratssitzung fest. Die Bewertung stützt sich auf eine angemessene Anzahl von Bewertungselementen während des Schuljahres, die innerhalb des Faches im digitalen Register dem fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung zugewiesen werden. Die Bewertung erfolgt kollegial am Jahresende, wobei sie sich aus je einem Bewertungselement je Lehrperson zusammensetzt. Die Endnote ist versetzungsrelevant.

In allen Klassenstufen erfolgt die Bewertung mit einer einzigen Ziffernote (ausgeschrieben) und zählt ab der 3. Klasse für die Berechnung des Schulguthabens. Es wird empfohlen, die Notenskala von vier bis zehn anzuwenden.

- b) Bewertung der Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung: Die laut Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 6.11.2019 definierten Aktivitäten und Tätigkeiten werden für die Bewertung herangezogen. Die Teilnahme an den Aktivitäten und Tätigkeiten in einem Mindestausmaß von 75 Prozent des vorgesehenen Stundenkontingents ist Voraussetzung für die Zulassung an der Staatlichen Abschlussprüfung. Der Klassenrat berücksichtigt über das Schüler*innenportfolio den Lernfortschritt der Schüler*innen und die Erfahrungen, welche in diesem Bereich gewonnen wurden. Die Bewertung des Portfolios fließt in die Bewertung des Fächerübergreifenden Lernangebotes (FÜL) ein.

Der Entwurf des Schulcurriculums Gesellschaftliche Bildung ist noch in Aus- und Überarbeitung.

Anlage D

Qualitätsstandards und Leitlinien für einen Unterricht im Wechsel zwischen Fern- und Präsenzphasen

Wir verstehen Lernen als einen individuellen, aktiven und ganzheitlichen Prozess, der auf den Kompetenzzuwachs ausgerichtet ist. Lehren bedeutet demnach auch, individuelle Lernwege

zu ermöglichen, eine anregende Lernumgebung zu gestalten und den Lernprozess beratend zu begleiten.

Dabei wird immer auch die Selbstverantwortung für das eigene Lernen und die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler durch Vertrauen und Wertschätzung vonseiten der Lehrpersonen gestärkt. Eine effiziente Gestaltung von Lern- und Arbeitsumgebungen und Methodenvielfalt fördern das handelnde und forschende Lernen und unterstützen den Erwerb von Kompetenzen. Lehrpersonen übernehmen dabei verstärkt die Aufgabe, Lern- und Bildungswege zu begleiten und Schüler*innen zu beraten.

Diese Grundsätze sollen auch in einem Unterrichtsmodell gewährleistet werden, das je nach Voraussetzungen Unterricht im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernphasen oder ausschließlich in Fernphasen vorsieht.

Folgende Bedingungen kennzeichnen für uns einen qualitativ hochwertigen Fernunterricht:

- Chancen- und Bildungsgerechtigkeit
- Regelmäßige Aufgabengestaltung und Rückmeldungen durch die Lehrpersonen
- Regelmäßige und verlässliche Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden
- Dokumentation des Lernfortschritts durch die Lehrpersonen und durch die Schüler*innen
- Einbeziehung aller Schüler*innen in das Unterrichtsgeschehen

Dies alles führt uns zu folgenden Prinzipien:

Methodisch-didaktische Prinzipien:

- Den Schüler*innen werden die Unterrichtsinhalte in geeigneter Form übermittelt. Dabei achten die Lehrkräfte auf eine abwechslungsreiche Methodenwahl.
- Das Potential des teilweise digital durchgeführten Unterrichts liegt neben der Erarbeitung von neuem Wissen, vor allem in der Förderung und Stärkung von Kompetenzen und der Vertiefung von Lerninhalten. Dies gelingt unter anderem durch kreative, offene und forschende Aufgabenformate, die im Alltag zu Hause auch ohne intensive Betreuung durchgeführt werden können.
- Besonderes Augenmerk wird auch auf Präsenzunterricht gelegt: hier gilt es die Anwesenheitszeiten in der Klasse gut zu nutzen.

Selbstorganisiertes Lernen:

- Phasen des selbstorganisierten Lernens innerhalb der Präsenzzeiten legen die Verantwortung für das eigene Lernen verstärkt in die Hand der Schüler*innen.
- Diese Phasen werden von den Fachlehrpersonen begleitet, welche die Schüler*innen bei Bedarf in ihrem Lernen unterstützen.

Chancengleichheit:

- Mit Hilfe eines Tutor-Systems von Seiten der Lehrpersonen in den Klassen des Bienniums werden Schwierigkeiten in der Organisation und Planung des Lernens aufgefangen.
- Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen werden von den Integrationslehrpersonen bzw. den Mitarbeiter*innen für Integration und von den Fachlehrpersonen durch geeignete Maßnahmen besonders unterstützt (eins-zu-eins Videokonferenzen, Arbeit in Kleingruppen, Strukturierung der Lernaufgaben usw.).
- Den individuellen technischen Voraussetzungen wird Rechnung getragen (Internetverbindung zu Hause, Ausstattung der Familie mit Endgeräten usw.).

Leistungserhebungen:

- Die Schüler*innen werden immer über ihre persönlichen Lernziele und im Vorfeld einer Lernzielkontrolle über die Art der Überprüfung informiert.
- Formative Bewertungselemente, die ihren Fokus auf eine Bewertung des Lernprozesses legen, werden ebenso wie summative Bewertungselemente für die Beurteilung von Schüler*innenleistungen herangezogen.
- Die Lehrpersonen dokumentieren die Lernfortschritte der Schüler*innen in geeigneter Form und informieren Schüler*innen und Eltern im Rahmen der vorgesehenen Gesprächsanlässe darüber.

Evaluation:

- Besonderes Augenmerk wird auf die regelmäßige Evaluation des in Präsenz- und Fernphasen gegliederten Unterrichtes gelegt.
- Sowohl Schüler*innen, als auch Eltern und Lehrpersonen sind zu diesen Unterrichtsevaluationen eingeladen.
- Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht und im Sinne einer lernenden Organisation von der Schulgemeinschaft diskutiert. Wenn nötig, werden geeignete Maßnahmen getroffen.

Anlage E

Maßnahmen zum Aufholen der individuellen Lernrückstände aus dem Schuljahr 2019/20

Die Fachgruppen bzw. die Klassenräte legen zu Beginn des Schuljahres die begleitenden Maßnahmen für Schüler*innen mit individuellen Lernrückständen, die während des gesamten Schuljahres stattfinden, fest. Dies sind im Schuljahr 2020/21 vor allem auf den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin zugeschnittene Unterstützungsangebote im Rahmen des Fachunterrichtes, im Team- und Integrationsunterrichts sowie anstelle des Religionsunterrichts, falls die Schüler*innen bei der Einschreibung darauf verzichtet haben. Weiters können dies auch zusätzliche Aufgaben in der Schule oder zu Hause sein. Die Angebote können sowohl im Präsenz- als auch im Fernunterricht stattfinden. Sie dienen immer auch der Stärkung der Eigenverantwortung der Schüler*innen.

Die Lehrpersonen unterstützen die Schüler*innen dabei in ihrem individuellen Lernweg und helfen ihnen bei der Erlangung all jener Kompetenzen, die ihnen für das Absolvieren der nächsthöheren Klasse noch fehlen. Sie beraten sie über die Inanspruchnahme der angebotenen Maßnahmen.

Zusätzlich zu den angebotenen Maßnahmen ist es in jedem Fall notwendig, dass die Schüler*innen durch Eigenstudium das Aufholen der Lernrückstände in Angriff nehmen.

Das Aufholen der individuellen Lernrückstände aus dem Schuljahr 2019/20 findet dementsprechend als flankierende Maßnahme im gesamten Schuljahr 2020/21 statt und unterliegt keiner gesonderten Überprüfung.

Die Lehrpersonen überprüfen innerhalb der Klassenratssitzungen im Oktober die im individuellen Lernplan der Schüler*innen festgehaltenen Maßnahmen zum Aufholen der Lernrückstände, passen sie eventuell an, und senden sie den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen über das digitale Register zu.

Die Eltern erhalten zu Beginn des Schuljahres die Zugangsdaten zum digitalen Register. Somit können sie sich jederzeit über den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihrer Tochter/ihres Sohnes informieren.

Auch sind die Eltern angehalten, bei negativen Entwicklungen die persönlichen Sprechstunden der Lehrpersonen in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Gespräche werden die Eltern über die empfohlenen Maßnahmen zum Aufholen der Lernrückstände bzw. fehlenden Kompetenzen informiert.

Während der Bewertungskonferenz über das 1. Semester stellt der Klassenrat fest, welche Schüler*innen ungenügende Leistungen und Lerndefizite aufweisen. Die Lehrperson vermerkt im Lehrerregister die Begründung der negativen Bewertung. Der Klassenrat entscheidet, welche weiteren Maßnahmen im zweiten Semester für die Betroffenen gesetzt werden. Die Eltern erhalten die Information über diese Maßnahmen.

Die Lehrpersonen bewerten anhand des allgemeinen Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler, ob und inwieweit Lernrückstände verringert oder aufgeholt werden konnten und vermerken dies im Register.

Die Lehrpersonen informieren die Eltern bei Elterngesprächen im 2. Semester über die Lernfortschritte und zeigen gegebenenfalls weitere Schritte auf.

Im Mai werden die Eltern der Schüler*innen, die weiterhin negative Bewertungen in einzelnen Fächern aufweisen, mittels einer Mitteilung, das über das digitale Register versandt wird, über die Versetzungsgefährdung informiert und auf das Angebot an Unterstützungsmaßnahmen hingewiesen.

In der Bewertungskonferenz am Ende des 2. Semesters legt der Klassenrat jene Schüler*innen fest, für die aufgrund von ungenügenden Leistungen und Lerndefiziten ein Aufschub der Schlussbewertung beschlossen wird. Die Fachlehrpersonen begründen schriftlich die ungenügenden Leistungen. Die Schule gibt die angebotenen Aufholmaßnahmen bekannt. Dies können Lernparcours oder Lernhilfegespräche sein. In jedem Fall ist es notwendig, dass der Schüler/die Schülerin die Lernrückstände auch in Eigenverantwortung durch Eigenstudium aufholt.

Die Eltern bzw. Schülerinnen entscheiden selbst über die Inanspruchnahme der Maßnahmen am Ende des 2. Semesters. Sie können auch anderweitig für das Aufholen der Lernrückstände ihrer Kinder sorgen.

Die Teilnahme an den Lernparcours nach Unterrichtsende muss der Schule mittels Anmeldeformular mitgeteilt werden. Die Leistungen während der gesamten Aufholmaßnahmen fließen in die Bewertung der Aufholprüfung ein.

Jene Schüler*innen, für die die Schlussbewertung aufgeschoben wird, erklären in Eigenverantwortung, welche Maßnahmen sie während des Schuljahres bzw. in den Sommermonaten in Anspruch genommen haben.

Durchführung der Aufhol- und Ergänzungsprüfungen

Die Aufhol- und Ergänzungsprüfungen im Herbst werden in folgenden Formen durchgeführt:

- mündlich und schriftlich: in den Sprachfächern
- nur in schriftlicher Form: Betriebswirtschaft, Tourismuslehre, Mathematik, Physik, Sozial- bzw. Humanwissenschaften
- nur in praktischer Form: Informations- und Kommunikationstechnologie, Bewegung und Sport
- nur in mündlicher Form: Biologie, Chemie, Erdwissenschaften, Volkswirtschaft und Rechtskunde, Philosophie, Geschichte, Geografie, Tourismusgeografie, Rechtskunde und Tourismusgesetzgebung, Kunstgeschichte, Kunst und Territorium.

Bei negativer Bewertung in den Fächern Betriebswirtschaft, Tourismuslehre, Mathematik, Sozial- bzw. Humanwissenschaften wird die Maßnahme zur Feststellung der Aufholung der Lernrückstände durch eine mündliche Prüfung ergänzt, falls die schriftliche Arbeit negativ ist.

Bei der Schlussbewertung werden neben den gezeigten Leistungen und Kompetenzen bei den Aufholprüfungen gleichermaßen die Ergebnisse laut Dokumentation über die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen im Laufe des Schuljahres bzw. nach Unterrichtsende, die der Schüler/die Schülerin erklärt, in Anspruch genommen zu haben, berücksichtigt.

Der Klassenrat entscheidet in der Bewertungskonferenz, ob der Schüler/die Schülerin aufgrund der Ergebnisse des Jahres und der Aufholprüfung sowie der während der gesamten Aufholmaßnahmen aufgezeigten Leistungen und Kompetenzen „versetzt“ oder „nicht versetzt“

wird. Im Falle einer Versetzung vergibt der Klassenrat für die Schüler/innen der 3. und 4. Klassen auch das Schul- bzw. Bildungsguthaben.

Die Ergebnisse der Bewertungskonferenzen werden nach Abschluss aller Bewertungskonferenzen in der Schule veröffentlicht.



**Beschluss des Schulrates
Nr. 9 vom 17.12.2020**

Ermächtigung der Direktorin zur Ermittlung und Feststellung der Bedürftigkeit

Nach Einsichtnahme in

- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, Art. 31;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen
- das RS des Schulamtsleiter Nr. 32/2005 vom 21.07.2005, betreffend das/die Bildungsrecht/Bildungspflicht;
- Rundschreiben 46/2020 betreffend Übergabe von digitalen Geräten für den Verleih an sozial benachteiligte SchülerInnen

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

Die Schulführungskraft Frau Monica Zanella wird ermächtigt, die Bedürftigkeit der SchülerInnen von Fall zu Fall zu überprüfen und festzustellen. Dabei sollen die im Anhang zu diesem Beschluss angeführten Kriterien (Anlage 1 und 2), im Wesentlichen richtungsweisend für die Ermittlung der Bedürftigkeit sein.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Anlage 1 zum Beschluss Nr. 9 vom 17.12.2020

Kriterien zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit

Maßgebend für die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit sind folgende Punkte:

Der/die Schülerin bzw. Schülereltern richtet/richten eine schriftlich begründete Anfrage mindestens 6 Wochen im Voraus an die Schuldirektion und schildert/schildern darin das Anliegen.

Der/Die Direktor/in wird aufgrund der Anfragen jede einzelne Situation genauestens überprüfen und folgende Schwerpunkte für die Ermittlung des Ausmaßes an Bedürftigkeit von Schülern beachten:

- 1) Familienstand, Familiensituation und Familiengröße des Schülers/der Schülerin
- 2) Erhalt einer Studienbeihilfe seitens der Landesverwaltung
- 3) Ausmaß der Begründung des Antrages
- 4) Der Schüler/die Schülerin muss einen regelmäßigen Schulbesuch aufweisen
- 5) Der Schüler/die Schülerin muss einen günstigen Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe aufweisen und dieser liegt vor, wenn die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschritten wird und Nachweise (Zeugnisse, Bewertungen) über die erfolgreiche Absolvierung von Unterrichtsjahren und Prüfungen vorliegt;
- 6) Gegen den antragstellenden Schüler/Schülerin dürfen keine schweren disziplinarrechtlichen Vorkommnisse vorliegen

Für den Verleih von digitalen Geräten während des Fernunterrichts werden zusätzlich die Kriterien laut Anlage 2 „Prioritäten für den Verleih von digitalen Geräten“ angewandt.

Nachdem die Unterlagen des Antragstellers durch die Direktorin überprüft wurden, wird der Umfang der Bedürftigkeit in einem gemeinsamen Gespräch mit dem/der jeweiligen SchülerIn und eventuell mit Schülereltern bzw. Erziehungsberechtigten nochmals erörtert.



Anlage 2 zum Beschluss Nr. 9 vom 17.12.2020 Prioritäten für den Verleih von digitalen Geräten

Grundsätzlich:

Berücksichtigt werden Familien, bei denen entweder Lehrpersonen von Schwierigkeiten wissen oder/und Familien, die sich ihrerseits gemeldet haben.

Allerdings muss in der Familie auch jemand sein, der das Gerät bedienen kann. Nur so ist ein Einsatz sinnvoll.

Prioritätenreihung:

1. Familien, die kein Gerät (weder Mobiltelefon noch PC o.ä.) haben, dieses aber für den Fernunterricht¹ zwingend brauchen (wo also keine „analoge“ Alternative möglich ist)
2. Familien, die nur ein Mobiltelefon haben, aber einen PC o.ä. für den Fernunterricht zwingend brauchen würden (s. 1)
3. Familien, die schulpflichtige Kinder haben und wo zudem ein oder beide Elternteile in Homeoffice arbeiten
4. Familien, die schulpflichtige Kinder haben
5. Andere Gründe

Bei allen oben genannten Punkten gilt festzuhalten, dass die finanzielle Situation der Familie so sein muss, dass sie sich auf eigene Kosten kein Gerät leisten kann oder dafür große Einschränkungen hinnehmen müsste.

¹ oder für ein evtl. Ablegen der Matura online

**Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 17.12.2020****Delegierung an die Direktorin von Bilanzänderungen in der 3. Ebene**

Nach Einsichtnahme in

- den Art. 8 des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38

festgestellt dass:

- Änderungen des Budgets mit Verwaltungsakt vorgenommen werden müssen
- es für die Schulverwaltung effektiv und zeitsparend ist, wenn die Direktorin mit den Budgetänderungen delegiert wird
- die Direktorin für jede Bilanzänderung ein Dekret erstellt, das dem Schulrat anschließend in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht wird

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (1 Enthaltung)

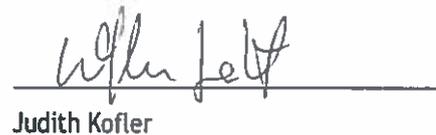
die Direktorin Monica Zanella für die Durchführung der Budgetänderungen zu delegieren.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Beschluss Nr. 11 des Schulrates vom 17.12.2020

Finanzbudget für 2021-2022-2023 und Begleitbericht

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 betreffend die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
- Nach Einsichtnahme in Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit D.Lh. vom 13.10.2017, Nr. 38 erlassen wurde;
- Nach Einsichtnahme die Mitteilung des Amtes für Schulfinanzierung vom 24.10.2018, mit welchem die im Haushaltsjahr 2019 zugewiesenen Beiträge für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb bestätigt werden;
- den Beschluss des Schulrates vom 06.03.2017, Nr. 1, betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates vom 07.12.2017, Nr. 10, sowie den Beschluss vom 22.11.2018, Nr. 7 betreffend die Aktualisierung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Vorschlag für das Budget und den Begleitbericht zum Finanzbudget für den Zeitraum 2021-2022-2023 und dem Investitionsbudget 2021, welcher von der Direktorin in Zusammenarbeit mit der Schulsekretärin verfasst worden ist;
- nach Einsicht in den Beschluss des Schulrates Nr. 7 vom 04.10.2017 betreffend die allgemeinen Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sowie in die Anlage dazu;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 3 vom 7.11.2018 betreffend den Tätigkeitsplan der Schule;
- das positive Gutachten zur buchhalterischen Kontrolle des Finanz- und Investitionsbudgets der Kontrollorgane vom 13.11.2020;
- festgestellt, dass die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben als realisierbar und als zutreffend betrachtet werden können;
- festgestellt, dass die Einnahmen und Ausgaben realistisch sind, dass erstere realisierbar sind und dass die veranschlagten Ausgaben einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb gewährleisten;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

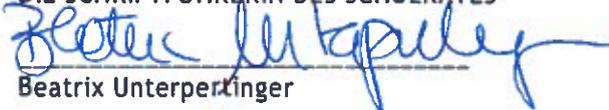


beschließt

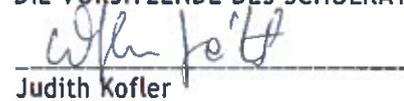
der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit, das Budget samt Begleitbericht zu genehmigen.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterperking

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler



Beschluss des Schulrates Nr. 12 vom 17.12.2020

Stellungnahme zum, Antrag der WFO Bozen vom 16.11.2020

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24.09.2010, Nr. 11, betreffend die Oberstufe des Bildungssystemes des Landes Südtirols;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2673 vom 24.07.2006 betreffend Kriterien für die Erstellung der Verteilungspläne der Schulen staatlicher Art im Sinne von Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 12 vom 29. Juni 2000
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13.12.2010, Anlage A „Organisatorische Richtlinien“, betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 27.12.2016, Nr. 1491, betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- das Rundschreiben des Schulamtes Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- das Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr. 28 vom 30.08.2028 betreffend Einführung neuer Bildungsangebote
- den Beschluss des Schulrates vom 06.03.2017, Nr. 1, betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates vom 07.12.2017, Nr. 10, sowie den Beschluss vom 22.11.2018, Nr. 7 betreffend die Aktualisierung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;



- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.12.2020, Nr. 9 betreffend Stellungnahme des Lehrerkollegiums zum Antrag der WFO BZ zu Änderungen im Schulverteilungsplan;
- aufgrund der Vorschläge des Direktionsrates, der Koordinatoren, der Arbeitsgruppensprecher*innen und verschiedener Lehrpersonen im Schuljahr 2020/21;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit alle Punkte der Stellungnahme des Lehrerkollegiums von 16.12.2020 vollinhaltlich zu unterstützen (siehe Anlage zum Beschluss).

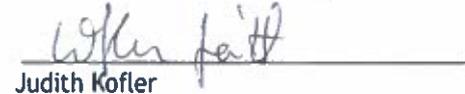
Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES


Beatrix Unterpertinger

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES


Judith Kofler

Anlage zum Beschluss Nr. 12 des Schulrates vom 17.12.2020

Stellungnahme des Lehrerkollegiums betreffend den Antrag der Wirtschaftsfachoberschule Bozen auf Einführung der Fachrichtung „Tourismus“ an der Wirtschaftsfachoberschule Bozen „Heinrich Kunter“ im Zuge der Erstellung des Schulverteilungsplans 2022-2023

Der Beschluss des Lehrerkollegiums ist in 3 Bereiche gliedert:

1. Stellungnahme des Lehrerkollegiums nach Einsichtnahme in den Antrag der WFO BZ und der Mitteilung der Bildungsdirektion betreffend Schulverteilungsplan.
2. Stellungnahme des Lehrerkollegiums nach Einsichtnahme in den Antrag der WFO BZ und den Beschluss der Landesregierung betreffend Kriterien für die Erstellung des Schulverteilungsplanes.
3. Stellungnahme des Lehrerkollegiums nach Anhörung der Fachgruppen und Lehrpersonen aller Fachrichtungen.

1. Das Lehrerkollegium stellt nach **Einsichtnahme in den Antrag der WFO BZ vom 16.11.2020** und in die **Mitteilung der Bildungsdirektion vom 30.09.2020** Folgendes fest:

„Es muss sich um ein Bildungsangebot handeln, für welches ein nachgewiesener Bedarf bzw. eine nachgewiesene Nachfrage besteht“ (laut Mitteilung der Bildungsdirektion).

Es gibt vonseiten der Schüler*innenschaft und der Elternschaft keinen nachgewiesenen Bedarf an einer Standortverschiebung der Fachoberschule für Tourismus vom jetzigen Standort an die WFO Bozen (siehe Umfrage zur Schüler*innenzufriedenheit vom April 2020).

„Das neu einzuführende Bildungsangebot darf nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu bereits bestehenden Bildungsangeboten im selben Bezirk stehen“ (laut Mitteilung der Bildungsdirektion).

Das an der WFO BZ einzuführende Bildungsangebot steht in unmittelbarer Konkurrenz zum bereits bestehenden Bildungsangebot an unserer Schule.

„Die Entwicklung der Schülerzahlen und das Raumangebot an der betreffenden Schule muss die Tragfähigkeit eines neuen Bildungsangebotes rechtfertigen“ (laut Mitteilung der Bildungsdirektion).

Das Raumangebot an der WFO BZ würde bei der Übernahme der Fachrichtung für Tourismus nicht reichen und müsste durch bauliche Eingriffe vergrößert werden - siehe Antrag der WFO BZ.

2. Das LK stellt nach Einsichtnahme in den **Antrag der WFO BZ vom 16.11.2020** und in die **Kriterien für die Erstellung des Schulverteilungsplanes laut BLR Nr. 2673 vom 24.07.2006** Folgendes fest:

- **Schulgröße** (siehe Kriterium a) laut BLR 2673 vom 24.07.2006)

Die Abspaltung der Fachoberschule für Tourismus würde eine Reduzierung von ca. 190 Schüler*innen mit sich bringen, sodass am jetzigen Schulstandort eine auf ca. 430 Schüler*innen reduzierte Schule übrig bleiben würde. Dies steht im Widerspruch zur optimalen Schulgröße zwischen 500 und 900 Schüler*innen, laut Kriterium a) des BLR 2673 vom 24.07.2006.

Die Schulen sollen optimale Größen erreichen, um die wirksame Umsetzung ihrer Autonomie zu garantieren (Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, Art.3) und um die Effizienz oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu garantieren (Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, Art.12).

- **Sinnvolle Abgrenzung der Einzugsgebiete und kulturhistorische Bindung** (siehe Kriterium b) laut BLR 2673 vom 24.07.2006)

Die kulturhistorische Bindung der Fachoberschule für Tourismus an den jetzigen Standort ist geschichtlich gewachsen: vormalig als Handelsschule in den 80-er und 90-er Jahren, später als Lehranstalt für Wirtschaft und Tourismus (LeWiT) und dann seit 2010 als Fachoberschule für Tourismus hat sie das Bildungsangebot am jetzigen Standort positiv geprägt und weiterentwickelt.

- **Längerfristige Stabilität** (siehe Kriterium d) laut BLR 2673 vom 24.07.2006)

Die Schuldirektion ist erst vor 10 Jahren eingerichtet worden, was dem Mindestzeitraum für eine längerfristige Stabilität entspricht, um große pekuniäre und nicht pekuniäre Aufwendungen im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltung zu garantieren. Die an der Schuldirektion angestoßenen Entwicklungsvorhaben sollen daher im jetzigen Rahmen fortgeführt werden, um für alle Beteiligten eine größtmögliche Planungssicherheit und Orientierung zu geben.

- **Einsparung von Kosten** (siehe Kriterium e) laut BLR 2673 vom 24.07.2006):

Eine Verschiebung der Fachoberschule für Tourismus vom jetzigen Standort an die WFO BZ würde unnötige Kosten verursachen, da laut Antrag der WFO BZ am neuen Standort bereits Umbauarbeiten ins Auge gefasst werden müssten (*Zitat aus dem Antrag „Aufstockung des Außensitzes um bis zu 3 Stockwerke“*). Am jetzigen Schulstandort würden 10 Klassenräume ungenutzt bleiben. Somit würde der Landeshaushalt unnötigerweise belastet werden.

- **Andere Aspekte** (siehe Kriterium f) laut BLR 2673 vom 24.07.2006):

Die derzeitige Schulgröße von 630 Schüler*innen, 90 Lehrpersonen, 24 Verwaltungspersonal und Hilfspersonal stellt eine ideale Größe für einen optimalen Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen dar. Die Führung der Schule ist durch eine begrenzte Anzahl an freigestellten Mitarbeiter*innen möglich und das Verwaltungspersonal ist in allen Funktionsebenen ausgeglichen vertreten und an die Bedürfnisse der Schule angepasst.

3. Das Lehrerkollegium stellt nach **Anhörung der Fachgruppen und Lehrpersonen** aller Fachrichtungen Folgendes fest:

a) **Mehrwert des kombinierten Schulstandortes:**

- Die **Fachoberschule für Tourismus** verfügt über **spezialisierte Lehrpersonen** mit langjähriger Erfahrung, vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Ausbildung der Schüler*innen. Diese Lehrpersonen unterrichten als Stammrollenlehrpersonen schon seit Jahrzehnten an der Schule und sind maßgeblich an der **nachhaltigen Entwicklung** und am **stetigen Wachstum** der Schule beteiligt.
- Die **Fachoberschule für Tourismus** ist aus der Tradition der Handelsschule und später der LeWiT entstanden, wobei bereits in der LeWiT die wirtschaftliche Ausbildung auch im Bereich Tourismus **eine tragende Säule** war. Auch heute noch stellt die Fachrichtung für Tourismus einen wesentlichen Bestandteil des Bildungsangebotes der Schuldirektion dar.
- Gerade die **Kombination mit dem Gymnasium für Volkswirtschaft** ergibt im Bereich der Politischen Bildung, vor allem aber im Zusammenspiel von Betriebs- und Volkswirtschaft einen nicht zu unterschätzenden Synergieeffekt für eine umfassende wirtschaftliche Ausbildung. So wird zusammen mit dem Unternehmerverband für alle Fachrichtungen der Schuldirektion eine gemeinsame Veranstaltung zwischen Schule und Unternehmen angeboten. Die **Zugehörigkeit der Wirtschaftswissenschaften zu den Sozialwissenschaften** legt eine **intensive Zusammenarbeit** geradezu auch im **schulischen Kontext** nahe.
- Als Tourismusland braucht Südtirol ein Bildungsangebot an einem Standort, der **Raum und Synergien zwischen verschiedenen Schultypen** zulässt. Diese Schuldirektion ist ein Beispiel für die Verwirklichung eines **gut gelungenen Gesamtkonzeptes**, das durch die Nachfrage bei den jährlichen Einschreibungen bestätigt wird. Außerdem bietet sie den Abgänger*innen der Schule hervorragende Entwicklungs- und Berufsmöglichkeiten.

- Auch das Angebot der **2. Fremdsprache Russisch** oder **Spanisch** wird ab der 2. Klasse mit Erfolg und gerne von den Schüler*innen angenommen. Der durch ausgebildete Lehrpersonen ermöglichte **CLIL-Unterricht** erweitert und vertieft wichtige Sprachkompetenzen der Schüler*innen im Sachfachunterricht besonders, in Recht und Wirtschaft, Tourismusgeografie, Mathematik, Geschichte, Naturwissenschaften.
- Als eine der ersten Schulen im Lande organisierte die Fachoberschule für Tourismus **bereits im Jahr 1992 Betriebspraktika**, welche eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schlagen und mit welchen die Schüler*innen die Welt der Arbeit kennen lernen können. Jetzt sind für alle Klassen **aller Fachrichtungen** in der **4. und 5. Klasse jeweils 60 Stunden Betriebspraktikum** im Dreijahresplan des Bildungsangebotes der Schule verankert. Dieses Angebot beweist nochmals den **Mehrwert einer Vernetzung und die Synergieeffekte** zwischen einer Fachoberschule und einem Gymnasium.

b) Vernetzung der Fachoberschule für Tourismus mit dem Umfeld:

- Das betriebswirtschaftliche Angebot umfasst **stark praxisorientierten Unterricht** im Tourismusbereich, wobei eng mit **Wirtschaftsverbänden** (wie z.B. Besuche und Vorträge der Handelskammer, des HDS, des HGV, des Unternehmerverbandes, des Raiffeisenverbandes für finanzielle Bildung oder auch Bewerbungcoachings, Simulation von Assessmentcenters) und **internationalen Institutionen** (wie z.B. im Rahmen des Brüssel EU-Projektes, Teilnahme am Wirtschaftsforum Brixen, Teilnahme an internationalen Fachtagungen) zusammengearbeitet wird.
- Aufgrund dieser kontinuierlich gepflegten Kontakte wird eine **fundierte, betriebswirtschaftliche Ausbildung** der Schüler*innen im Tourismusbereich erreicht, die weit über den curricularen Unterricht hinausgeht.
- Diese Zusammenarbeit mit dem Umfeld ist eminent wichtig, da an der Fachoberschule für Tourismus auf den berufsbildenden Bereich sehr viel Wert gelegt wird. Zudem ist sie eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass eine an dieser Schule abgelegte **staatliche Abschlussprüfung auf dem Arbeitsmarkt attraktiv** und gefragt bleibt.
- Der **Praxisunterricht** im Rahmen der **ÜFA** (Übungsfirmen) mit dem Reisebüro „Weltenbummler“ und dem „Sporthotel Jump“ wurden 1998/99 eingerichtet. Sie feierten bereits ein **20-jähriges Jubiläum** und wurden im Schuljahr 2018/19 dafür ausgezeichnet.
- Der **Sprachkompetenzerwerb** wird durch den zusätzlichen kontinuierlichen Englischunterricht von einer Stunde, die in den ÜFA-Unterricht integriert ist, weiterhin unterstützt. Dieses Angebot hebt die ÜFA der Fachoberschule für Tourismus in besonderer Weise von anderen Übungsfirmen im Lande ab.

c) Die Philosophie der Schule: Der Mensch steht im Mittelpunkt

- Als kleinere, eigenständige Struktur im Rahmen des jetzigen Standortes hat die Fachoberschule für Tourismus eine gewisse **Eigenständigkeit**, die sie an der WFO BZ wahrscheinlich nicht beibehalten könnte.
- Die Eltern und Schüler*innen schätzen das **menschliche Ambiente** an unserer Schule. Viele unserer Schüler*innen wählen gerade aufgrund des respektvollen Umgangs zwischen Lehrpersonen und Schüler*innen die Fachrichtung mit der wirtschaftlichen Ausbildung an der Fachoberschule für Tourismus. Bei einer schulinternen Umfrage unter den zweiten und dritten Klassen im März/April 2020 gaben 96% der Schüler*innen an, dass man an dieser Schule respektvoll miteinander umgeht, und 91% fanden, dass jemand für einen da ist, wenn man Probleme hat.

- Es gibt weder bei den Schüler*innen noch bei den Lehrpersonen eine strikte Trennung zwischen Gymnasium und Fachoberschule. Ein **Auseinanderreißen der Schulgemeinschaft** hätte sicherlich für beide Schultypen, insbesondere was das Schulklima betrifft, **negative Auswirkungen**.

d) Schlussfolgerungen

- In der Oberstufe ist im Bezirk Bozen nach Jahren der Neuorientierung endlich **Klarheit und Ruhe eingeleitet**. Die **Eltern und Schüler*innen** kennen die verschiedenen Bildungsangebote der verschiedenen **Oberschultypen** und wählen entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse die jeweilige Schule aus. Dieses **Gleichgewicht** würde nun durch eine Verlegung einer Fachrichtung an einen neuen Schulstandorten **gestört** werden.
- Durch die unterschiedlichen Werdegänge der WFO BZ und der Fachoberschule für Tourismus sowie ihrer Lehrpersonen ist nur eine Zusammenarbeit zwischen beiden Schulen akzeptabel. **Eine Zusammenlegung beider Schultypen ist aus den obgenannten Gründen nicht zielführend**.
- Würde die Fachoberschule für Tourismus ihren Standort wechseln, würden mit ihr auch Lehrpersonen an den neuen Standort wandern, was zur Folge hätte, dass ein Großteil der im mittleren Management tätigen Lehrpersonen auch abwandern würde. Außerdem führen solche gravierenden strukturellen Veränderungen in der Lehrerschaft zu großen Verunsicherungen in den betreffenden Schulen.
- Aufgrund der verschiedenen Sichtweisen, Werdegänge, Unterrichtskulturen und -haltungen der jeweiligen Lehrpersonen wäre eine Verlegung der Fachoberschule für Tourismus an die WFO BZ und ein daraus resultierender Zusammenschluss nicht erfolversprechend.
- Die Zusammenlegung von Schulen **ohne objektiv ersichtlichen Grund** war auch bereits in der Vergangenheit nicht immer unproblematisch und birgt in allen Bereichen großes Konfliktpotenzial.
- Selbst eine kleine Veränderung würde nicht nur **Verunsicherung**, sondern vor allem **Unverständnis in der gesamten Öffentlichkeit hervorrufen** und in der Folge auch **Auswirkungen auf die gesamte Bildungslandschaft Südtirols** haben.